

Alternativer Investmentfonds (AIF)

Satzung

inklusive allgemeine und teilfondsspezifische Beilagen

Stand: 4. April 2022

Auricor Investment Fund SICAV

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht
(nachfolgend „Investmentgesellschaft“)**

(Umbrella-Konstruktion, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst)

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der Auricor Investment Fund SICAV	3
Präambel	3
Teil I der Satzung „die Satzung im engeren Sinn“	5
I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck	5
II. Aktienkapital und verwaltetes Vermögen	5
III. Organe der Investmentgesellschaft.....	6
IV. Rechnungslegung.....	9
V. Auflösung und Liquidation.....	10
VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	10
Teil II der Satzung „die Anlagebedingungen“	11
VII. Organisation	11
VIII. Die Teilfonds.....	12
IX. Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen sowie Risikohinweise.....	13
X. Bewertung und Anteilsgeschäft von Anlegeraktien	18
XI. Strukturmassnahmen	24
XII. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen	24
XIII. Kosten und Gebühren.....	26
XIV. Art der Erfolgsverwendung.....	29
XV. Berichterstattung.....	29
XVI. Schlussbestimmungen	30
Beilage A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft	31
Beilage B: Teilfonds im Überblick	32
1. Auricor Energy Trading Fund.....	32
Beilage C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	39
1. Vertrieb in der Schweiz an qualifizierte Anleger	39
2. Vertrieb an professionelle Anleger in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.....	39

SATZUNG DER AURICOR INVESTMENT FUND SICAV

Präambel

Folgende Dokumente

- Teil I der Satzung „die Satzung im engeren Sinn“
- Teil II der Satzung „die Anlagebedingungen“
- Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“;
- Beilage B „Teilfonds im Überblick“;
- Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“;

bilden gesamthaft eine wesentliche Einheit und werden gemeinsam als „konstituierende Dokumente“ im Sinne des Art. 4 AIFMG bezeichnet.

Mit dem Erwerb von Anlegeraktien eines oder mehrerer Teilfonds durch einen Investor (nachfolgend auch als „Anleger“ bezeichnet) anerkennt jeder „Professionelle Anleger“ diese konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern und der Auricor Investment Fund SICAV (nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet) festsetzen, sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente.

Aktuell richtet sich der Vertrieb der Anlegeraktien dieser Investmentgesellschaft ausschliesslich an professionelle Anleger. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entfällt somit die Erstellung eines (Verkaufs-) Prospektes, sowie die Erstellung von wesentlichen Anlagerinformationen (des sogenannten KIID) und des Halbjahresberichtes.

Die Anlegeraktien der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anlegeraktien im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anlegeraktien wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anlegeraktien dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anlegeraktien in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anlegeraktien werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anlegeraktien weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anlegeraktien wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung bzw. die Vorteile der Anlegeraktien entschieden.

Diese Satzung besteht aus zwei Teilen. Der Satzung im engeren Sinn (Teil I) und den Anlagebedingungen (Teil II). In Teil I werden die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Ebenfalls geregelt werden darin die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Gründeraktien. Eine Änderung der Bestimmungen in Teil I bedarf des Beschlusses der Generalversammlung (Eigentümer der Gründeraktien), der vorherigen Genehmigung der FMA und der Eintragung im Liechtensteinischen Handelsregister.

Teil II der Satzung beschreibt die allgemeinen Anlagebedingungen betreffend des verwalteten Vermögens. Ebenfalls geregelt werden darin die Rechte und Pflichten der Anleger. Eine Änderung der Bestimmungen in Teil II bedarf des Beschlusses des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der vorherigen Genehmigung der FMA.

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Aktionären und der Investmentgesellschaft nach dem AIFMG und der AIFMV sowie, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (nachfolgend als „PGR“ bezeichnet) über die Aktiengesellschaft.

Die Investmentgesellschaft kann, unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV und mit Bewilligung der FMA, einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen oder intern entsprechende organisatorische Regelungen treffen. Die genaue Ausführung der Auftragsübertragung bzw. Organisation, sowie die Kompetenzen und Verantwortungen der Beteiligten, werden in einem allfälligen „Organisations- und Geschäftsreglement“, in einem allfälligen „Bestimmungs- und Delegationsvertrag“ sowie in weiteren Verträgen oder Reglementen geregelt.

Teil I der Satzung „die Satzung im engeren Sinn“

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma Auricor Investment Fund SICAV besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet) gemäss Art. 9 AIFMG.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich voneinander getrennt.

Art. 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck

Der ausschliessliche Zweck der Investmentgesellschaft besteht in der Anlage und Verwaltung von zulässigen Vermögenswerten

- gemäss einer festgelegten Anlagestrategie;
- zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage;
- für gemeinsame Rechnung der Anleger.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Aktienkapital und verwaltetes Vermögen

Art. 5 Aktienkapital und Gründeraktien

Das Aktienkapital der Investmentgesellschaft beträgt CHF 70'000 (in Worten Schweizer Franken siebzigtausend) und ist eingeteilt in 70 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Verwaltetes Vermögen und Anlegeraktien

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien ohne Nennwert an die Anleger ausgeben. Die Generalversammlung kann die Umwandlung von auf den Inhaber lautende Anlegeraktien in auf den Namen lautende Anlegeraktien beschliessen.

Kraft dieser Anlegeraktien partizipieren die Anleger in Übereinstimmung mit den konstituierenden Dokumenten am Vermögen und Ertrag des von der Investmentgesellschaft verwalteten Vermögens. Das verwaltete Vermögen kann in wirtschaftlich voneinander unabhängige Teilfondsvermögen aufgeteilt sein. Für einzelne Teilfondsvermögen wiederum können verschiedene Anteilklassen bestehen, welche unterschiedliche Rechte und Pflichten innerhalb eines Teilfondsvermögens begründen.

Die Erhöhung des verwalteten Vermögens kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien an bisherige Inhaber oder Dritte und die Herabsetzung des verwalteten Vermögens durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des verwalteten Vermögens durch Einlösung von Anlegeraktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Anlegeraktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Inhaber.

Die Anlegeraktien gewähren kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, verleihen weder Stimm- noch andere Mitgliedschaftsrechte (abgesehen von den in dieser Satzung explizit genannten Rechten auf Beteiligung am ver-

walteten Vermögen) und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft. Im Falle eines Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen gemäss Art. 56 AIFMG nicht in die Konkursmasse.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Anlegeraktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten und in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anlegeraktien werden in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anlegeraktien vorgenommen.

Alle Anlegeraktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen. Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anlegeraktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ Erwähnung.

Das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds muss spätestens zwölf Monate nach Erstausgabe der Anlegeraktien einen Mindestbetrag von EUR 1.25 Millionen (in Worten EURO Eine Million zweihundertfünfzigtausend) oder den Gegenwert in einer anderen Währung erreichen und darf diesen Wert in der Folge nicht mehr unterschreiten.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Investmentgesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Wirtschaftsprüfer.

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates;
2. die Wahl des Wirtschaftsprüfers;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende der Gründeraktien;
5. die Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Wirtschaftsprüfer und der Gründeraktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
7. die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Reduzierung des Aktienkapitals gemäss Art. 5 dieser Satzung sowie den entsprechenden Modalitäten;
8. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft (nach vorheriger Genehmigung durch die FMA);
9. die Beschlussfassung über die Änderung des Teils I der Satzung (nach vorheriger Kenntnisnahme durch die FMA).

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder jedem anderen, in der Einladung festgelegten Ort einberufen.

Die Anlegeraktionäre haben keinen Anspruch zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Universalversammlung

Wenn sämtliche Gründeraktionäre versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden. Die Bestimmungen von Art. 10 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

Die Anlegeraktionäre haben keinen Anspruch zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und der Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens sieben Kalendertage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Art und Weise der Legitimation der Gründeraktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung bestimmt die Investmentgesellschaft.

Art. 13 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Vertreter.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Die Anlegeraktionäre haben kein Stimmrecht.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Wechsel eines Verwaltungsrates steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Anzeige an die FMA.

Art. 16 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte, mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten und bei Bedarf den Vizepräsidenten.

Art. 17 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Benennung, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich und/oder abschliessend nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann ein Organisations- und Geschäftsreglement, in welchem die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung geregelt sind, erlassen.

Die Übertragung der Geschäftsführung sowie die Benennung von Verwahrstellen und Portfolio Managern erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA.

Vom Verwaltungsrat können folgende Aufgaben nicht übertragen oder delegiert werden:

- die Festlegung der Anlagestrategie für das verwaltete Vermögen bzw. für jedes einzelne Teilfondsvermögen;
- die grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien;
- die Festsetzung der Ausschüttung der Anlegeraktien
- die Festlegung der wesentlichen Inhalte der konstituierenden Dokumente (vorbehaltlich notwendiger vorheriger Genehmigungen z.B. durch die FMA oder die Generalversammlung);
- die Festlegung der wesentlichen Inhalte der periodischen Berichte;
- die eigene Vertretung nach Aussen;
- die Oberhoheit der Verwaltungsaufgaben;
- die Oberaufsicht über allfällige Aufgabenübertragungen;
- Entscheidungen über die Gründung, Auflösung und Umstrukturierung einzelner Teilfonds oder Anteilklassen;
- sämtliche von Gesetzeswegen als nicht übertragbar definierten Aufgaben.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung (AIFM)

Der Verwaltungsrat wird unter eigener Verantwortung die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft (Fremdverwaltete Investmentgesellschaft) übertragen. Er kann ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen, sowie einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag, in welchem die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung geregelt sind, abschliessen.

Die Geschäftsführung der Drittgesellschaft muss die Anforderungen des AIFMG erfüllen und durch die FMA zugelassen sein. Die Drittgesellschaft wird als AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) bezeichnet. Das Gleiche gilt auch für einen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, der über eine inländische Zweigniederlassung verfügt oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen darf.

Der AIFM ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um im eigenen Namen für Rechnung und ausschliesslichem Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen gemäss den konstituierenden Dokumenten durchzuführen. Der AIFM ist insbesondere berechtigt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Wertpapiere und andere liquide und illiquide Anlagen zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft zusammenhängen.

Die Geschäftsführung vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen im Rahmen

- des gesetzlich zulässigen Rahmens;
- der Bestimmungen der konstituierenden Dokumente;
- der Bestimmungen eines allfälligen Organisations- und Geschäftsreglements;
- der Bestimmungen eines allfälligen Bestimmungs- und Delegationsvertrages;

soweit die Vertretung nicht einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Drittperson vorbehalten und/oder übertragen ist.

Art. 19 Aufgabenübertragung

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM können nach Massgabe des AIFMG und AIFMV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen und einen oder mehrere Verwaltungs- oder Beratungsverträge mit jeder liechtensteinischen oder ausländischen juristischen oder natürlichen Person (nachfolgend als "Beauftragte" bezeichnet) abschliessen. Auf der Grundlage dieser Verträge führen die Beauftragten für die Investmentgesellschaft Verwaltungsdienstleistungen oder Beratungstätigkeiten aus oder geben Empfehlungen ab. Vorbehalten bleibt eine allfällig notwendige Genehmigung durch die FMA.

Art. 20 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen getroffen werden, welche die Interessen der Anlegeraktien berühren, muss der AIFM anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Sofern ein Beschluss gefasst wird, der nach Ansicht eines Verwaltungsrates oder des AIFM nicht im Einklang mit den Bestimmungen des AIFMG, der AIFMV oder dieser Satzung steht, kann eine Sistierung des Beschlusses bis zur Beurteilung des strittigen Sachverhalts durch den Wirtschaftsprüfer beantragt werden. Nach Vorliegen der Beurteilung des Wirtschaftsprüfers wird der Beschluss entsprechend umgesetzt, verworfen oder neu formuliert.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei generell eine Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Sofern es sich beim AIFM um eine Drittgesellschaft handelt, die ihrerseits eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien vorsieht, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit dem AIFM im Rahmen seiner Kompetenzen ein Einzelzeichnungsrecht zu erteilen.

Art. 22 Interessenkonflikte und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die Investmentgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Aktionäre schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft inklusive ihren Teilfonds, den Inhabern der Gründeraktien und Anlegeraktien, dem AIFM, der Verwahrstelle und sonstigen Beauftragten – jeweils im Verhältnis zur Investmentgesellschaft und untereinander – zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten, welche vom Verwaltungsrat erlassen wird.

c) Der Wirtschaftsprüfer

Art. 23 Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Wirtschaftsprüfer, der im Fürstentum Liechtenstein von der FMA zugelassen ist. Der Wirtschaftsprüfer kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden und erfüllt seine Aufgaben im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des AIFMG mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Bei Fehlen eines qualifizierten Wirtschaftsprüfers ist die Investmentgesellschaft entsprechend der Bestimmungen in Art. 57 ff. dieser Satzung aufzulösen.

IV. Rechnungslegung

Art. 24 Geschäftsjahr, Rechnungswährung und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Rechnungsjahr ist verkürzt und beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2019.

Der Verwaltungsrat erstellt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2019, die Jahresrechnung, bestehend aus einer Bilanz sowie einer Erfolgsrechnung. Die Jahresrechnung der Investmentgesellschaft für das Kapital der Gründeraktien ist in Schweizer Franken zu erstellen. Die Jahresrechnung der Investmentgesellschaft für das Kapital der Anlegeraktien ist in der jeweils in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Rechnungswährungen zu erstellen. Eine konsolidierte Jahresrechnung für das gesamte Kapital der Investmentgesellschaft ist in Schweizer Franken zu erstellen. Die Jahresrechnungen sind dem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen und sodann der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen der Satzung, und sofern dort keine Regelung erfolgt ist, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Beachtung allfälliger ergänzender Bestimmungen des AIFMG und AIFMV zu erstellen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25 Kompetenz

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmässigen Bestimmungen jederzeit die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft beschliessen.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 26 Publikationsorgane

Die Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Gründeraktionäre erfolgen auf postalischem Weg. Als öffentliches Kundmachungsorgan für Belange gemäss Teil I der Satzung dient das Liechtensteiner Volksblatt.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, die sich aus den „restlichen“ konstituierenden Dokumenten, insbesondere aus Teil II der Satzung, ergeben, können von der Investmentgesellschaft auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) bzw. mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) bzw. dauerhaftem Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) zur Verfügung gestellt werden. Konstituierende Dokumente, Jahresberichte, etc. können auch jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft bezogen werden.

Teil II der Satzung „die Anlagebedingungen“

VII. Organisation

Art. 27 Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wurde am 1. März 2019 als Alternativer Investmentfonds nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet.

Die Investmentgesellschaft verfügt gemäss Art. 5 dieser Satzung über ein Aktienkapital, welches in stimmberechtigte Gründeraktien eingeteilt ist und zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist, sowie gemäss Art. 6 dieser Satzung über verwaltetes Vermögen, welches in stimmrechtslose Anlegeraktien eingeteilt ist, die nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

Die konstituierenden Dokumente traten, nach deren Bewilligung durch die FMA, erstmalig mit der Eintragung in das Handelsregister Liechtensteins in Kraft.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für alternative Anlagen und untersteht dem AIFMG in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Wird in dieser Satzung in Bestimmungen von der Investmentgesellschaft gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, das Aktienkapital der Gründeraktien und das verwaltete Vermögen aller Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in dieser Satzung in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds.

Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung in zugelassene Anlagen zu investieren. Jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle nicht in die Konkursmasse der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagestrategie in zugelassene Wertpapiere und/oder in andere liquide und illiquide Anlagen gemäss Art. 38 dieser Satzung und in etwaige weitere in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannte Anlagen investieren. Die Anlagestrategie eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anlegeraktien dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anlegeraktien (nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet), der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch die konstituierenden Dokumente und dabei insbesondere durch Teil II der Satzung geregelt.

Art. 28 Geschäftsführung (AIFM)

Die Investmentgesellschaft hat entschieden die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft (AIFM) zu übertragen. Somit handelt es sich aktuell um eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft.

Die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung können in einem Bestimmungs- und Delegationsvertrag geregelt werden.

Weitere Informationen zur Geschäftsführung (AIFM) sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ ersichtlich.

Art. 29 Portfoliomanager

Die Geschäftsführung kann einen oder mehrere dafür zugelassene Portfoliomanager bestellen. Aufgabe des Portfoliomanagers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Investmentgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagestrategie und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Investmentgesellschaft und dem Portfoliomanager abgeschlossener Portfoliomanagementvertrag.

Weitere Informationen zum Portfoliomanager sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und Beilage B „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

Art. 30 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle, als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds können bei unterschiedlichen

Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten.

Bei Fehlen einer dafür zugelassenen Verwahrstelle ist die Investmentgesellschaft entsprechend der Bestimmungen in Art. 57 ff. dieser Satzung aufzulösen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen Investmentgesellschaft und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Verwahrstellen sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und Beilage B „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

Art. 31 Vertriebsstellen sowie Vertreter und Zahlstellen im Ausland

Weitere Informationen und Angaben zu den Vertriebsstellen sowie zu Vertretern und Zahlstellen im Ausland sind in der in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und der Beilage C „Allgemeine Vertriebsinformationen und spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ zu finden.

VIII. Die Teilfonds

Art. 32 Fondsstruktur

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen oder aufzulösen. Die konstituierenden Dokumente sind entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anlegeraktien beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die in Art. 54 ff. dieser Satzung vorgesehen sind, für jeden Teilfonds unabhängig durchführen.

Art. 33 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus der Beilage B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 34 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden oder wieder auflösen. Die konstituierenden Dokumente sind entsprechend anzupassen.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung des Teilfonds, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Mindestanlagesumme, der zugelassenen Anleger sowie der Höhe und den Begünstigten der Ausgabegebühr, der Rücknahmegebühr, der Verwaltungsvergütung, der Managementfee, der Performance Fee bzw. einer Kombination all dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anlegeraktien aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anlegeraktien der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Beilage B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Art. 35 Rechnungs- / Referenzwährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Bücher der Teilfonds geführt werden. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilklassen berechnet werden. Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

IX. Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen sowie Risikohinweise

Art. 36 Anlagestrategie

Die teilfondsspezifische Anlagestrategie, welche die Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen umfasst, sowie das Anlageziel des Teilfonds, wird für den jeweiligen Teilfonds in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 37 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird gemäss einer festgelegten teilfondsspezifischen Anlagestrategie, zum Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Anleger angelegt.

Die Investmentgesellschaft kann im eigenen Ermessen und sofern dies im Interesse der Anleger ist (beispielsweise um unnötige Kosten zu vermeiden), frei verfügbare Liquidität eines Teilfonds an alle zum Auszahlungszeitpunkt investierten Anleger pro rata auszahlen, sofern nach Auffassung der Investmentgesellschaft auf absehbare Zeit keine der Anlagestrategie und den Anlagekriterien entsprechende Anlage getätigt werden kann. Die Auszahlung muss nicht zu einem Bewertungstag des Teilfonds erfolgen, sondern kann an einem von der Investmentgesellschaft festgelegten Datum, unter vorheriger Ankündigung mittels Publikationsorganen gemäss Art. 77 dieser Satzung, vorgenommen werden.

Art. 38 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in gesetzlich zulässige Anlagen investieren. Die zugelassenen Anlagen der einzelnen Teilfonds sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 39 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen der einzelnen Teilfonds sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft darf im Interesse der Aktionäre der Investmentgesellschaft jederzeit weitere Anlagen als die in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten, als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist.

| 13

Art. 40 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Investmentgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung des Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 41 Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten, Techniken oder Instrumenten von ihren Anlagezielen abweichen.

1. Risikomanagement

Die Investmentgesellschaft verwendet ein Risikomanagement Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den teilfondsspezifischen Grundsätzen gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

2. Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Die Investmentgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagestrategie Techniken und Instrumente einsetzen, deren Preis sich von anderen Finanzinstrumenten ableitet (nachfolgend als „Derivate“ bezeichnet).

Die für die einzelnen Teilfonds zugelassenen Derivate und die Grundsätze ihrer Verwendung sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

3. Wertschriftenleihe

Die Investmentgesellschaft verleiht keine Wertschriften (Securities Borrowing) und leiht keine Wertschriften (Securities Lending).

4. Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5. Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Die Investmentgesellschaft lässt eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds nicht zu (kein Pooling).

6. Gemeinsame Verwaltung

Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds dürfen nicht gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören (keine gemeinsame Verwaltung).

7. Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf sowohl Kredite aufnehmen, als auch Kredite gewähren. Die Teilfonds haben gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung eines Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe die Verwahrstelle Kredite gewährt, obliegt der Verwahrstelle entsprechend ihrer Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich während der Laufzeit der Teilfonds ändern.

8. Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Investmentgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird.

Art. 41 Anlagegrenzen

Anlagegrenzen der Teilfonds

Die spezifischen Anlagegrenzen der einzelnen Teilfonds sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben und sind ständig einzuhalten.

Abweichung von Anlagegrenzen und Durchblicksprinzip

1. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Transaktionen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
2. Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Lancierung von den Anlagegrenzen abweichen.
3. Bei indexbasierten Anlagen oder Derivatpositionen auf einen Index, sofern dieser ausreichend diversifiziert ist, erfolgt kein Durchblick auf die Einzeltitel des Index.
4. Bei Anlagen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs, Anlagefonds jeglicher Art) erfolgt kein Durchblick auf die Anlagen des OGA.

| 14

Art. 42 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 43 Risikohinweise

A. Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anlegeraktien ist von der Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anlegeraktien gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds werden in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ im Detail beschrieben.

B. Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anlegeraktien verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschafts-

prüfen oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anlegeraktien eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Investmentgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann der Teilfonds dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturlage nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den in der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätzen und –grenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagestrategie auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über die Umsetzung der Anlagestrategie informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuergesetzliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anlegeraktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

| 17

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagestrategie des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung der konstituierenden Dokumente jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in der Satzung das Recht vor, die Bedingungen der konstituierenden Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, Teilfonds oder Anteilklassen ganz aufzulösen, oder sie mit anderen Teilfonds oder anderen Anteilklassen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates diejenigen Teile der konstituierenden Dokumente jederzeit ändern, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Publikation solcher Änderungen richtet sich nach Art. 77 dieser Satzung. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sich grundlegende Bestimmungen wie die Anlagestrategie, Gebühren und Kosten oder die Bestimmungen zum Anteilshandel ändern.

Risiko des Verlustes der Bewilligungsvoraussetzungen

Die Investmentgesellschaft muss in bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen aufgelöst werden. Unter anderem ist dies der Fall, sofern es nicht möglich ist, eine Geschäftsführung, einen Wirtschaftsprüfer sowie eine Verwahrstelle pro Teilfonds zu bestimmen, die von der FMA bewilligt ist. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anlegeraktien gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Anlegeraktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anlegeraktien erst später

zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Art. 44 Rückführung freier Liquidität

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen im Teilfonds verfügbare Liquidität unter vorheriger Ankündigung an alle zum Auszahlungszeitpunkt investierten Anleger pro rata auszuzahlen sofern nach Auffassung der Investmentgesellschaft auf absehbare Zeit keine der Anlagepolitik und den Anlagekriterien entsprechende Anlage getätigt werden kann oder die Anlagepolitik eine ebensolche Rückführung vorsieht.

Ausgangspunkt für die Rückführung freier Liquidität, ist ein Liquiditätsüberschuss im jeweiligen Teilfonds, welcher nicht für etwaige Verbindlichkeiten (insbesondere Kosten und Gebühren, sowie abgegebene Commitments etc.) benötigt wird. Freie Liquidität kann sich insbesondere dadurch ergeben, dass sich für Rückflüsse aus realisierten oder veräusserten Anlagen auf absehbare Zeit keine der Anlagepolitik entsprechende Anlage finden lässt bzw. die Anlagepolitik vorsieht in der Desinvestitionsphase Rückflüsse aus Anlagen an die Anleger zurückzuführen.

Die freie Liquidität wird zur Gleichbehandlung aller Anleger aliquot auf alle zum entsprechenden Zeitpunkt ausgegebenen Anlegeraktien aufgeteilt und pro Anlegeraktie rückgeführt. Die Rückführung muss vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossen und entsprechend Art. 77 dieser Satzung angekündigt werden.

| 18

X. Bewertung und Anteilsgeschäft von Anlegeraktien

Art. 45 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anlegeraktie

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anlegeraktie oder Anteilsklasse eines Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag entsprechend des Bewertungsintervalls, sowie für das Ende des Rechnungsjahres (NAV-Tag, NAV date), berechnet. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist nach den unten genannten Grundsätzen.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zur Bewertungsfrist, der Rechnungswährung sowie zu allfälligen Anteilsklassen, sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der NAV ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote am Vermögen des Teilfonds, vermindert um die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anlegeraktien wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt; und
- auf 1 JPY, wenn es sich um den Yen handelt.

Die Anlagen werden durch die Investmentgesellschaft nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.

4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Investmentgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden mit einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertungsmethode auf Tagesbasis bewertet. Der Bewertungspreis, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen festlegt, entspricht dem voraussichtlichen Wiederbeschaffungs- oder Veräusserungswert des OTC-Derivates.
6. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlage (nachfolgend als „OGA“ bezeichnet) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Anlagen kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Für die Bewertung nicht standardisierter Anlagen erlässt die Investmentgesellschaft Grundsätze und Verfahren für den Bewertungsprozess, wie in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für ein Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft die Anlegeraktien des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Vermögenswerten voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

| 19

Art. 46 Ausgabe von Anlegeraktien

Die Ausgabe von Anlegeraktien eines Teilfonds richtet sich nach den Ausgabebedingungen des jeweiligen Teilfonds wie in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ dargelegt. Anlegeraktien werden zum Nettoinventarwert je Anlegeraktie der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich der allfälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben ausgegeben.

Zeichnungsanträge müssen bis spätestens zum in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen. Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anlegeraktien der Teilfonds erhoben wird, wird in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Falls ein Zeichnungsantrag nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor dem Annahmeschluss des folgenden Ausgabetales eingegangen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle und sind ausschliesslich unter Einhaltung der Bestimmungen des forward pricings erlaubt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist (Valuta) eingehen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anlegeraktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anlegeraktie abgerechnet wird.

Alle durch die Ausgabe von Anlegeraktien anfallenden Steuern und Abgaben werden dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Wahrung als der Rechnungswahrung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswahrung in die Rechnungswahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren, fur den Erwerb von Anlegeraktien verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist der Beilage B „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen (Subscription in kind) sind zulassig und anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prufen und zu bewerten und von der Verwahrstelle nach erfolgreicher Plausibilisierung auszufuhren.

Anlagen konnen auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle gegen Ubertragung von Anlegeraktien zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sacheinlage / Subscription in kind) eingebracht werden. Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sind nicht verpflichtet auf einen solchen Antrag einzutreten und sind berechtigt zusatzliche Gebuhren in angemessener Hohe fur den zusatzlichen Aufwand zu erheben.

Die ubertragenen Anlagen mussen mit der Anlagestrategie des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch einen Wirtschaftsprufer gepruft werden, sofern kein offizieller Markt- bzw. Borsenpreis vorhanden ist. Samtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprufers, anderer Ausgaben sowie allfalliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und durfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermogens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen konnen jederzeit einen Zeichnungsantrag zuruckweisen oder die Ausgabe von Anlegeraktien zeitweilig beschranken, aussetzen oder endgultig einstellen. Dies wird insbesondere vorgenommen, wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anlegeraktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen;
2. ein Anleger Anlegeraktien des Teilfonds erwerben mochte, der gemass den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anlegeraktien des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezuglich der Bewertung oder der Liquiditat von Anlagen, einen Vorteil gegenuber den ubrigen Anlegern verschaffen mochte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Furstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltpflichtgesetzes (SPG) und der dazugehorenden Sorgfaltpflichtverordnung (SPV) in der jeweils gultigen Fassung verstossen werden konnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Investmentgesellschaft verstosst.

| 20

In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgefuhrte Zeichnungsantrage ohne Zinsen unverzuglich zuruckerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Es liegt im freien Ermessen der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anlegeraktien eines Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangs-rucknahme gemass diesem Artikel zu verbieten.

Die Ausgabe von Anlegeraktien kann in Anwendungsfallen von Art. 52 eingestellt werden.

Art. 47 Rucknahme von Anlegeraktien

Die Rucknahme von Anlegeraktien eines Teilfonds richtet sich nach den Rucknahmebedingungen des jeweiligen Teilfonds, bzw. Anteilsklasse wie in Beilage B „Teilfonds im Uberblick“ dargelegt. Anlegeraktien werden zum Nettoinventarwert je Anlegeraktie der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds abzuglich allfalliger Rucknahmeabschlage und etwaiger Steuern und Abgaben zuruckgenommen. Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Rucknahmeantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Hohe der allfalligen maximalen Rucknahmegebuhr, die in Zusammenhang mit der Rucknahme von Anlegeraktien eines Teilfonds erhoben wird, wird in Beilage B „Teilfonds im Uberblick“ genannt.

Rucknahmeantrage mussen bei der Verwahrstelle, den Vertriebsstellen und den Zahlstellen bis spatestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rucknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er fur den folgenden Rucknahmetag vorgemerkt. Fur bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Antrage konnen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein fruhere Schlusszeiten zur Abgabe der Antrage gelten. Diese konnen bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Beilage B „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anlegeraktien innerhalb der in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist (Valuta) erfolgen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anlegeraktien ausgegeben sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Anlegeraktie.

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslage/ Redemption in kind) zurückgegeben werden. Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sind nicht verpflichtet auf einen solchen Antrag einzutreten und sind berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien zu bewerten. Sachauslagen können in einem oder mehreren Anlagegegenständen erfolgen, jedoch muss die Anlagestrategie des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, sofern kein offizieller Markt- bzw. Börsenpreis vorhanden ist. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Ausgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anlegeraktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anlegeraktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien erfüllt;
3. die Anlegeraktien in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anlegeraktien nicht gestattet ist;
4. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
5. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
6. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Investmentgesellschaft verstösst.

Die Investmentgesellschaft kann zudem trotz bestehender und weiterhin gültiger Lock-up Periode beschliessen, Anlegeraktien ohne Zustimmung bzw. ohne Antrag der Anleger gegen Zahlung des Rücknahmepreises pro rata und unter vorheriger Ankündigung zurück zu nehmen, sofern nach Auffassung der Investmentgesellschaft auf absehbare Zeit keine der Anlagepolitik und den Anlagekriterien entsprechende Anlage getätigt werden kann oder die Anlagepolitik eine eben-solche einseitige Rücknahme vorsieht, um beispielsweise Rückflüsse aus Anlagen während der Desinvestitionsphase eines Teilfonds an die Anleger zurückzuführen. Voraussetzung für die einseitige Rücknahme von Anlegeraktien ist ein Liquiditätsüberschuss im Teilfonds, welcher nicht für etwaige Verbindlichkeiten (insbesondere der Bedienung von Rücknahmen) benötigt wird. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Anleger wird die einseitige Rücknahme aliquot für alle zum entsprechenden Zeitpunkt investierten Anleger durchgeführt. Die einseitige Rücknahme muss vom Verwaltungsrat beschlossen und entsprechend Art. 77 dieser Satzung angekündigt werden.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anlegeraktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anlegeraktie abgerechnet wird.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom

entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anlegeraktien oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anlegeraktien in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Anlegeraktien kann in Anwendungsfällen von Art. 52 eingestellt werden.

Art. 48 Lock-up Periode

Die Investmentgesellschaft kann Bestimmungen erlassen, die vorsehen, dass die Ausgabe und Rückgabe von Anlegeraktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich ist (Lock-up Periode). Diese Massnahme wird ergriffen, wenn die Anlagepolitik vorsieht, dass vorwiegend Anlagen in Instrumenten getätigt werden, die nicht innerhalb einer etwaigen Kündigungsfrist zu einem adäquaten Preis veräussert werden können und soll verhindern, dass Investments zwangsliquidiert - und somit weit unter Wert veräussert - werden müssen.

Die „Lock-up Periode“ wird bei Liberierung eines Teilfonds festgelegt und richtet sich nach der voraussichtlichen Mindestinvestitionszeit der Hauptanlagen. Die Investmentgesellschaft hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Lock-up Periode zu verkürzen beziehungsweise aufzuheben oder zu unterbrechen, sofern die Liquiditätssituation der Anlagen eines Teilfonds dies zulässt und allfällige Rücknahmen entsprechend den Bedingungen der konstituierenden Dokumente erfüllt werden können.

Die Investmentgesellschaft hat zudem die Möglichkeit die Lock-up Periode zu verlängern, sofern dies im Interesse der Anleger ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Liquiditätssituation der Anlagen die Erfüllung von allfälligen Rücknahmen nicht zulässt oder nur durch Verkäufe von Anlagen mit signifikanten Preisabschlägen (Fire Sales) möglich ist. Der Anleger hat kein Anrecht bei Verlängerung der Lock-up Periode seine Anlegeraktien zurückzugeben.

Ein allfälliger Beschluss auf Verkürzung bzw. Aufhebung, Unterbrechung oder Verlängerung der Lock-up Periode soll frühzeitig, jedoch mindestens ein Quartal vor Ablauf der ursprünglichen Lock-up Periode erfolgen und publiziert werden.

Informationen zu einer allfälligen Lock-up Periode sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ enthalten.

Art. 49 Umtausch von Anlegeraktien

Der Tausch von Anlegeraktien zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen der Investmentgesellschaft ist zulässig. Dieser Umtausch erfolgt zu den in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Art. 46 und Art. 47 finden Anwendung. Die Investmentgesellschaft ist frei im Einzelfall Sonderkonditionen für die Ausgabe- oder Rücknahmekommission bei einem Umtausch zu gewähren.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anlegeraktien kann in Anwendungsfällen von Art. 52 ausgesetzt werden.

Art. 50 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anlegeraktien desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nutzt.

Art. 51 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Investmentgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 52 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels

Die Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anlegeraktien eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. wenn am Domizil der Investmentgesellschaft ein Bankenfeiertag ist;
3. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
4. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden; oder
5. wenn infolge von massiven Rücknahmeanträgen mit Benachteiligungen für die bestehenden Anleger zu rechnen ist.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen. Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anlegeraktien fassen, falls das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigt werden könnte.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anlegeraktie eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien werden – mit Ausnahme der unter 1. und 2. genannten Gründe – die Anleger umgehend entsprechend Art. 77 dieser Satzung über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Investmentgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anlegeraktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Anlegeraktien dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anlegeraktien, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anlegeraktien eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anlegeraktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen gemäss den spezifischen Rücknahmebedingungen des Teilfonds erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens eines Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anlegeraktien kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des Teilfonds eingeleitet.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Rücknahme von Anlegeraktien – mit Ausnahme der unter 1. und 2. genannten Gründe – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anlegeraktien werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Investmentgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Investmentgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen in dem jeweiligen Teilfonds veranlasst wurden.

Art. 53 Vertriebsinformationen und Informationen zum Erwerb von Anlegeraktien

Die Anlegeraktien der Investmentgesellschaft dürfen nicht durch alle Arten von Anlegern erworben werden und sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anlegeraktien im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind in Beilage C „Allgemeine Vertriebsinformationen und spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ enthalten.

Die Anleger können Anlegeraktien der Teilfonds nur auf Grundlage des von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheins erwerben. Nicht jeder Anleger ist berechtigt jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse zu zeichnen. Die weiteren Einschränkungen zu den zugelassenen Anlegern finden sich in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ und Beilage C „Allgemeine Vertriebsinformationen und spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. Die Investmentgesellschaft ist zudem ermächtigt nach freiem Ermessen über die Annahme einer Zeichnung zu entscheiden.

XI. Strukturmassnahmen

Art. 54 Verschmelzung und Spaltung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung aller oder von einzelnen Teilfonds mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Teilfonds und Anteilsklassen können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden. Ebenso ist es im Sinne von Art. 80 AIFMG möglich, Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft – und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform diese Gesellschaft hat und ob diese ihren Sitz in Liechtenstein hat oder nicht – kann jederzeit und nach freiem Ermessen und mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörden durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Ebenso ist es im Sinne von Art. 80 AIFMG möglich, die Investmentgesellschaft zu spalten.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der Art. 42 ff. AIFMV Anwendung.

Art. 55 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen und umfasst mindestens folgende Angaben:

- die Namen der beteiligten (Teil)-Fonds;
- die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung für die Anleger der beteiligten (Teil)-Fonds, insbesondere eine Auflistung der zu erwartenden Gebührenänderungen, sowie die Änderungen der Anlagepolitik;
- die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte der beteiligten (Teil)-Fonds;
- den geplanten Verschmelzungstermin;
- die Rechte der Anleger (Recht auf Rückgabe der Fondsanteile).

Art. 56 Kosten von Strukturmassnahmen

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Strukturmassnahmen verbunden sind, dürfen den an der Verschmelzung beteiligten (Teil)-Fonds bzw. deren Anteilsklassen oder den Anlegern belastet werden, sofern alle an der Verschmelzung beteiligten (Teil)-Fonds nicht an Privatanleger vertrieben werden. Ist bei der Verschmelzung ein (Teil)-Fonds beteiligt, der an Privatanleger vertrieben wird, so müssen die Privatanleger mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zustimmen. Auf die Spaltung findet diese Bestimmung sinngemäss Anwendung.

Für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 68 dieser Satzung dürfen die Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, der Investmentgesellschaft oder ihren Teilfonds und Anteilsklassen in Rechnung gestellt werden. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, müssen in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anlegeraktie angegeben werden.

XII. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 57 Allgemeine Grundsätze

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für ihre Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Investmentgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Der AIFM teilt den Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds den Anlegern unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, mit und nimmt gleichzeitig alle regulatorisch notwendigen Informationspflichten wahr.

Art. 58 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist jederzeit berechtigt, Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft, eines Teilfondsvermögens bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Die Publikation des Beschlusses über die Auflösung der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse richtet sich nach Art. 77 dieser Satzung. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anlegeraktien der betroffenen Teilfonds oder Anteilsklassen mehr ausgeben, umtauschen oder zurücknehmen.

Bei Auflösung der Investmentgesellschaft darf die Investmentgesellschaft die Aktiven der Investmentgesellschaft im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Art. 70 dieser Satzung an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Erfüllung etwaiger gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

Art. 59 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anlegeraktien der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Sofern die Investmentgesellschaft nicht mehr über eine dafür zugelassene Geschäftsführung, einen Wirtschaftsprüfer und eine Verwahrstelle pro Teilfonds verfügt, verliert sie das Recht zur Verwaltung von Vermögen und ist entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen aufzulösen.

Art. 60 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung oder des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft aufgelöst.

Jeder Teilfonds der Investmentgesellschaft bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Investmentgesellschaft oder durch den Wechsel der Rechtsform auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Teilfonds aufzulösen.

Auflösung und Konkurs einer Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses einer Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder betroffener Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine oder mehrere andere Verwahrstellen zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 61 Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages sowie des Verwahrstellenvertrages

Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und einer als Geschäftsführung eingesetzten Drittgesellschaft, ist mit vorheriger Zustimmung der FMA entweder

- eine andere Drittgesellschaft als Geschäftsführung zu berufen oder

- jedes Teilfondsvermögen auf eine andere Investmentgesellschaft zu übertragen oder
- die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der jeweiligen Aktionäre aufzulösen.

Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Auflösung eines Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung eines Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen der betroffenen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf andere Verwahrstellen zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der jeweiligen Aktionäre aufzulösen.

Art. 62 Kosten der Auflösung

Die Kosten im Zusammenhang mit der Kündigung bzw. Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages bzw. des Verwahrstellenvertrages gehen zu Lasten des Vermögens des Teilfonds.

XIII. Kosten und Gebühren

Art. 63 Vom Vermögen der Teilfonds abhängige Gebühren

Die vom Vermögen der Teilfonds abhängigen Gebühren werden als pauschale jährliche Entschädigung („All-in Fee“) auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Sofern für einen Teilfonds keine aktuelle Bewertung für betreffende Quartal vorliegt, kann die Vergütung auf Basis des letztverfügbaren Vermögens des jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Die All-in Fee beinhaltet die Verwaltungsgebühr, die Verwahrstellengebühr und die Portfoliomanagementgebühr und ist in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführt.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Gebühren der Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Die All-in Fee wird nur für den Teil des Vermögens erhoben, der nicht in andere Teilfonds der Investmentgesellschaft angelegt wurde, die ihrerseits bereits mit einer Gebühr belastet wurden (Vermeidung von doppelter Gebührenbelastung).

| 26

Art. 64 Vom Vermögen der Teilfonds unabhängige Gebühren

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des jeweiligen Teilfonds unabhängigen Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Aufsichtsgebühr und Abgaben an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht der Teilfonds im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anlegeraktien anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern
- Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung und dem Eigentumsnachweis, sofern diese in Erfüllung von regulatorischen Vorgaben anfallen
- Honorare für die Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft und Honorare der Verwaltungsräte der Investmentgesellschaft
- Kosten von Zweckgesellschaften, welche zur Erreichung der Anlagestrategie eingesetzt werden

- Gründungskosten nach Art. 67;
- Strukturmassnahmen nach Art. 68;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Art. 69;
- Liquidationskosten nach Art. 70.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren Teilfonds erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Art. 71.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Gebühren der Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

Art. 65 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren („Performance Fee“)

Zusätzlich zu den vom Vermögen eines Teilfonds abhängigen und vom Vermögen eines Teilfonds unabhängigen Gebühren kann den Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr belastet werden.

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds.

Die Art der Performance Fee Berechnung und die Höhe dieser Gebühr kann der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Variante 1

Für Teilfonds, die einen signifikanten Anteil am Teilfondsvermögen in Anlagen investieren, welche unterjährig weder veräusserbar sind noch unterjährig Rückflüsse aufweisen, wendet die Investmentgesellschaft folgende Berechnungsgrundsätze für die Performance Fee an: Die Investmentgesellschaft erhält auf alle Rückführungen¹ an die Anleger (nach Abzug aller Kosten, einschliesslich Portfoliomanagementgebühr und Verwaltungskosten) eine erfolgsabhängige Vergütung, sobald die kumulierten Rückführungen den Grenzkurs (=Erstausgabepreis zuzüglich Hurdle Rate) übersteigen. Sobald die kumulierten Rückführungen den Grenzkurs erstmalig überschritten haben, wird die Hurdle Rate auf weitere Rückführungen nicht mehr appliziert.

Variante 2

Für Teilfonds, die den überwiegenden Anteil am Teilfondsvermögen in Anlagen investieren, welche unterjährig veräusserbar sind oder unterjährig Rückflüsse aufweisen, wendet die Investmentgesellschaft folgende Berechnungsgrundsätze für die Performance Fee an: Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts im Geschäftsjahr/Halbjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds jährlich/halbjährlich eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet. Die relevante Betrachtungsperiode wird in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ für jeden Teilfonds festgelegt.

Art. 66 Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung der Teilfonds nach Art. 72 mit einbezogen.

Art. 67 Gründungskosten

Die Teilfonds tragen alle im Zusammenhang mit der Gründung der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten wie z.B. die Gebühren der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung der Satzung, Beilagen, eines allfälligen Prospekts und der Verträge, die Eintragungsgebühren im Handelsregister, Übersetzungskosten, die Entschädigung an die Investmentgesellschaft für die Erstellung der Satzung, Beilagen, eines allfälligen Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts-, Unternehmens- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und den Druck der Satzung, Beilagen sowie eines allfälligen Prospekts.

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anlegeraktien werden den Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 64.

¹ Unter Rückführungen an Anleger sind alle Massnahmen zu verstehen mit welchen dem Anleger Kapital und/oder realisierte Gewinne und Erträge zufließen, insbesondere Ausschüttungen gemäss Art. 76, Rückführungen freier Liquidität gemäss Art. 44 und Rücknahmen gemäss Art. 47.

Die Gründungskosten der Gesamtstruktur belaufen sich auf ca. CHF 50'000.

Art. 68 Strukturmassnahmen

Die Teilfonds tragen ebenfalls alle im Zusammenhang mit Strukturmassnahmen angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung der Satzung, Beilagen, eines allfälligen Prospekts und von Verträgen, soweit gesetzlich zugelassen.

Darüber hinaus können den Teilfonds von der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle alle Kosten im Zusammenhang mit den folgenden Strukturmassnahmen belastet werden:

- Wechsel der Investmentgesellschaft;
- Wechsel des AIFM;
- Wechsel der Verwahrstelle;
- Wechsel von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft;
- Wechsel von einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft;
- Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbständigen AIF;
- Umwandlung eines selbständigen AIF in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;
- Rechtsformwechsel und Sitzverlegung der Investmentgesellschaft;
- Auflösung oder Umwandlung von Anteilsklassen;
- Sonstige Strukturmassnahmen.

Die Kosten für Strukturmassnahmen werden den Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für Strukturmassnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 64.

Art. 69 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft dem Vermögen der Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 64.

Art. 70 Liquidationskosten

Je Vollausszahlung oder Teilausszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. einer ihrer Teilfonds, kann die Investmentgesellschaft Liquidationskosten von maximal CHF 10'000.-- je Teilfonds zu ihren Gunsten erheben und unter Berücksichtigung des Art. 54 Abs. 3 AIFMG direkt dem Vermögen der Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch die Investmentgesellschaft bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 64.

Art. 71 Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds

Sämtliche Kosten, die direkt einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesem in Rechnung gestellt. Sollten in der Investmentgesellschaft Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffener Teilfonds oder im Verhältnis des Vermögens der Teilfonds am Gesamtfondsvermögen der Investmentgesellschaft aufgeteilt und den einzelnen Teilfonds belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem Teilfonds belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Art. 72 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (nachfolgend auch als „Gesamtkosten“, „Total Expense Ratio“ oder „TER“ bezeichnet) wird nach den regulatorischen Vorgaben und den Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein berechnet.

Die TER der Teilfonds werden im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 73 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten der Teilfonds

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Teilfondsvermögens an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (TER) der Teilfonds nach Art. 72 mit einbezogen.

Art. 74 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Ausgabegebühren

Die Investmentgesellschaft kann auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anlegeraktien zugunsten der Investmentgesellschaft, des betreffenden Teilfonds, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Ausgabegebühr gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Rücknahmegebühr

Die Investmentgesellschaft kann auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anlegeraktien zugunsten der Investmentgesellschaft, des betreffenden Teilfonds, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Rücknahmegebühr gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Investmentgesellschaft eine vorstehend beschriebene Ausgabe- und Rücknahmegebühr erheben.

Art. 75 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Die Investmentgesellschaft wird alle Zuwendungen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit Anlagen eines ihrer Teilfonds erhält, an den betreffenden Teilfonds weiterleiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind immaterielle Zuwendungen (z.B. Einladungen zu Konferenzen, Präsentationen oder sonstigen Veranstaltungen und Anlässen, Erhalt von Volkswirtschaftlichen-, Markt-, Unternehmens- oder sonstigen Analysen, Freischaltungen zur Informationsbeschaffung), sofern diese im Interesse der Teilfonds verwendet werden können und mit der „Best Execution Policy“ der Investmentgesellschaft vereinbar sind. Die Investmentgesellschaft wird von ihr Beauftragte vertraglich verpflichten, allfällige Zuwendungen ebenfalls an den jeweiligen Teilfonds weiterzuleiten.

XIV. Art der Erfolgsverwendung

Art. 76 Erfolgsverwendung

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Investmentgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Details bezüglich der Verwendung des erwirtschafteten Erfolgs der Teilfonds bzw. ihrer Anteilsklassen sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

XV. Berichterstattung

Art. 77 Informationen für die Anleger

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, die sich aus Teil II der Satzung „Anlagebedingungen“ ergeben sowie Änderungen der Satzung, der Beilagen oder eines allfälligen Prospekts können von der Investmentgesellschaft auf der Webseite

des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) bzw. mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien), bzw. dauerhaftem Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht werden.

Der Nettoinventarwert der Anlegeraktien der Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen kann von der Investmentgesellschaft an jedem Bewertungstag auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und/oder mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) veröffentlicht werden.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes und/oder mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) veröffentlicht. Es werden keine wesentlichen Anlagerinformationen und kein Halbjahresbericht erstellt.

Art. 78 Geschäftsberichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für ihr eigenes Vermögen sowie für das verwaltete Vermögen jedes Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 79 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein verkürztes Geschäftsjahr.

Art. 80 Änderungen der Satzung

Diese Satzung und die Beilagen sowie ein allfälliger Prospekt, können von der Investmentgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen der Satzung im engeren Sinn (Teil I) bedürfen nach Art. 8 Nr. 9 der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Wesentliche Änderungen der konstituierenden Dokumente teilt die Investmentgesellschaft der FMA frühzeitig, jedenfalls vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen wesentliche Änderungen der konstituierenden Dokumente zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 81 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung der Anlegeraktien oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 82 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anlegeraktien der Investmentgesellschaft auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft werden, können sich die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung, die Beilagen sowie eines allfälligen Prospekts gilt die deutsche Sprache. Soweit die vorgenannten Dokumente in eine andere Sprache übersetzt wurden, gilt bei Streitigkeiten die Fassung in deutscher Sprache.

Art. 83 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 84 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Juni 2020 in Kraft.

BEILAGE A: ORGANISATIONSSTRUKTUR DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Satzung und diese Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

INVESTMENTGESELLSCHAFT

Investmentgesellschaft	Auricor Investment Fund SICAV c/o 1741 Fund Management AG Bangarten 10, 9490 Vaduz, Liechtenstein HR- Nummer: FL-0002.606.335-1
Verwaltungsrat	1741 Fund Management AG Dr. Benedikt Czok
Aktienkapital	CHF 70'000
Rechtliche Struktur	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) mit dem Vertrieb an Professionelle Anleger
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein www.fma-li.li
Wirtschaftsprüfer	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan www.grant-thornton.ch

AIFM	1741 Fund Management AG Bangarten 10, 9490 Vaduz, Liechtenstein HR- Nummer: FL-0002.456.004-7 www.1741group.com
-------------	---

| 31

PORTFOLIOMANAGER

1741 Fund Solutions AG	1741 Fund Solutions AG Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz
	Die Organisationsstruktur der 1741 Fund Solutions AG ist auf der Homepage www.1741group.com ersichtlich.

VERWAHRSTELLEN

VP Bank AG	VP Bank AG, Aeulestrasse 6, 9490, Vaduz Liechtenstein
	Die Organisationsstruktur der VP Bank AG ist auf der Homepage www.vpbank.li ersichtlich.

BEILAGE B: TEILFONDS IM ÜBERBLICK

Die Satzung und diese Beilage B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. Auricor Energy Trading Fund

1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen	EUR	CHF	EUR monthly	CHF monthly	EUR D	CHF D
Valoren-Nummer	46556194	46556204	55564735	55564739	118078448	118078449
ISIN-Nummer	LI0465561947	LI0465562044	LI0555647358	LI0555647390	LI1180784483	LI1180784491
Zugelassene Anleger	Vertrieb in der EU/EWR nur an Professionelle Anleger im Sinn der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID), in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger zulässig					
Kreis der Anleger	Zeichnungen können von der Investmentgesellschaft jederzeit und ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.					
Mindestanlage	1 Anlegeraktie					
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten					
Dauer des Teilfonds	uneingeschränkt					
Lock-up Periode	Im Sinne von Art. 48 der Satzung besteht für Rücknahmen ¹ aus dem Teilfonds eine Lock-up Periode von einem Jahr ab Liberierung des Teilfonds ohne Möglichkeit zur Verlängerung.					
Kotierung	nein					
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR					
Referenzwährung der Anteilklassen	EUR	CHF	EUR	CHF	EUR	CHF
Erstausgabepreis	EUR 100.00	CHF 100.00	EUR 100.00	CHF 100.00	EUR 100.00	CHF 100.00
Rundung	Preis der Anlegeraktien auf zwei Dezimalen					
Stückelung	Anlegeraktien auf drei Dezimalen					
Liberierung Teilfonds	28. Juni 2019					
Bewertungstag	Monatsende					
Bewertungsintervall	monatlich					
Bewertungsfrist	Spätestens am letzten Bankarbeitstag des dem Bewertungstag folgenden Monats					
Ausgabetag	Monatsende					
Annahmeschluss ² Anteilsgeschäft Ausgabe	9 Bankarbeitstage vor jedem Ausgabetag, 12.00 Uhr MEZ Zeichnungen: nur in Betrag					
Rücknahmetag	Monatsende					
Annahmeschluss ² Anteilsgeschäft Rücknahme	9 Bankarbeitstage vor jedem Rücknahmetag, 12.00 Uhr MEZ Rücknahme: nur in Anlegeraktien					

| 32

¹ Lock up Periode betrifft nicht die Ausgabe von Anteilen

² Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Valuta ³	Ausgabe: 4 Bankarbeitstage vor dem relevanten Ausgabetag ⁴ Rücknahme: 3 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV für den relevanten Rücknahmetag
Rechnungsjahr	1. Januar – 31. Dezember
Erfolgsverwendung	Thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger⁵

Anteilsklasse	EUR	CHF	EUR monthly	CHF monthly	EUR D	CHF D
Max. Ausgabeaufschlag	1.0%				0.0%	
Max. Rücknahmeabschlag	1.0% ⁶				5.0%	
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine				5.0%	

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁷

Anteilsklasse	EUR	CHF	EUR monthly	CHF monthly	EUR D	CHF D
Max. All-in Fee ⁸	2% p.a.					
Performance-Fee	20% Hurdle Rate: keine Berechnet nach den Vorgaben von Art. 65 der Satzung gemäss Variante 2 mit einer halbjährlichen Betrachtungsperiode: Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwertes im Halbjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds halbjährlich die erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet.					

| 33

1.2 Portfoliomanagement des Teilfonds

Das Portfoliomanagement ist für diesen Teilfonds an die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen übertragen.

Die 1741 Fund Solutions AG ist eine von der Finanzmarktaufsicht der Schweiz (FINMA) zugelassene Fondsleitung nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die VP Bank AG, Vaduz übertragen.

1.4 Anlagepolitik des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

³ Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallperiode), so verschiebt sich der Valutatag um die Dauer der Ausfallperiode.

⁴ Bis zu diesem Tag muss der Geldeingang bei der Verwahrstelle erfolgt sein. Im sogenannten Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder am Ausgabetag investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Anlegeraktien im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben.

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁶ Um negative Folgen aus laufenden Rücknahmen für die verbleibenden Anleger zu vermeiden, kann die Investmentgesellschaft eine entsprechende Kommission für die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen

⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in der Satzung in der Ziffer XIII (Kosten und Gebühren). Die Belastung der All-in Fee, sowie der Performance Fee kann sowohl auf Stufe des Teilfonds, wie auch in vom Teilfonds genutzten Zweckgesellschaften vorgenommen werden, ohne dass dadurch die Kosten zulasten des Teilfonds gemäss den konstituierenden Dokumenten überschritten werden.

⁸ Die All-In Fee deckt sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren des Teilvermögens. Namentlich sind dies die Kosten des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfoliomanagers, des Wirtschaftsprüfers, alle anfallenden Aufsichtsabgaben sowie Publikationskosten. Die All-In-Fee wird nur für den Teil des Vermögens erhoben, der nicht in andere Teilfonds der Investmentgesellschaft angelegt wurde, die ihrerseits bereits mit einer Gebühr belastet wurden (Vermeidung von doppelter Gebührenbelastung).

1.4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine gegenüber traditionellen Anlagen möglichst unkorrelierte Rendite zu erwirtschaften.

1.4.2 Hauptanlage des Teilfonds

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Gesellschaften bzw. stellt sein Vermögen Gesellschaften via Darlehen zur Verfügung, welche Erträge und Gewinne durch den Handel, das heisst den An- und Verkauf von Energie erzielen („Zielgesellschaften“). Die Zielgesellschaften investieren hauptsächlich in Primärenergieträgern, wie Erdöl, Erdgas, Kohle und deren Energieprodukte, sowie Strom und Biomasse, sowohl physisch als auch rein finanziell.

Der Teilfonds selbst wird dabei zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der physischen Energieträger oder Gegenpartei eines Finanzgeschäfts im Zusammenhang mit den Energieträgern. Investiert wird dabei ausschliesslich in spezialisierte Zielgesellschaften mit ausreichender Erfahrung und Knowhow im Handel mit Energieträgern, welche von der Investmentgesellschaft sorgfältig ausgewählt und überwacht werden.

Während die beschriebene Anlage in Zielgesellschaften das hauptsächliche Anlagerisiko des Teilfonds darstellen soll, kann der Teilfonds sein Vermögen auch mehrheitlich in andere zulässige Anlagen investieren.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anlagepolitik, kann die Investmentgesellschaft Zweckgesellschaften nutzen. Die Finanzierung von Zweckgesellschaften erfolgt durch Beteiligung am Eigenkapital der Zweckgesellschaft und/oder Gewährung von verbrieften (Schuldverschreibungen) oder unverbrieften Darlehen durch den Teilfonds an die Zweckgesellschaft.

1.4.3 Zugelassene Anlagen

Zusätzlich zu den in der Hauptanlage des Teilfonds (Ziff. 1.4.2) beschriebenen Anlagen in Zielgesellschaften, ist der Portfoliomanager unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen frei in folgende Finanzinstrumente zu investieren:

- a) Übertragbare Wertpapiere, insbesondere
 - Beteiligungspapiere, wie Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere;
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Gesetzes durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;
- b) Geldmarktinstrumente, d.h. die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
- d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs, Anlagefonds jeglicher Art);
- e) Derivate, deren Basiswerte
 - zugelassene Anlagen gemäss diesem Teilfonds,
 - Finanzindizes,
 - Zinssätze,
 - Wechselkurse oder Währungen,
 - Edelmetalle,
 - Rohstoffe,
 - Wareterminkontrakte
 - Körbe der genannten Basiswerte, sind.

| 34

Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein, die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterliegen und jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- f) Strukturierte Finanzprodukte;

1.4.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- Direkte Investition in Immobilien
- Direkte Investition in Waren
- Ungedeckte Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art

1.4.5 Anlagebeschränkungen

Für diesen Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Das Gesamtexposure des Teilfonds (gemäss Commitment Methode) darf 200% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
- b) Maximal 10% des Teilfondsvermögens dürfen in dasselbe Wertpapier oder Geldmarktinstrument investiert werden. Sofern das Wertpapier oder Geldmarktinstrument von einem EU/EWR Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgegeben wird, ist diese Grenze auf 25% angehoben.
- c) Maximal 20% des Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden. Sofern es sich beim Emittenten um einen EU/EWR Mitgliedstaat oder einem Drittstaat handelt ist diese Grenze auf 100% angehoben.
- d) Maximal 50% des Teilfondsvermögens dürfen in Sichteinlagen und kündbare Einlage, sowie als Wiederbeschaffungswert von Derivaten bei einer Gegenpartei (inklusive der Verwahrstelle des Teilfonds) angelegt werden.
- e) Maximal 50% des Teilfondsvermögens dürfen in denselben OGA investiert werden.
- f) Die Anlagen in Zielgesellschaften, wie in der Hauptanlage (Ziff. 1.4.2) beschrieben, sind nicht begrenzt.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Liberierung erreicht werden.

1.5 Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung allfälliger Anteilklassen werden in Abschnitt 1.1 dieser Beilage genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

1.6 Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für risikobewusste Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die im Rahmen ihrer persönlichen Vermögensdiversifikation Investitionen gemäss dem dargelegten Anlageziel anstreben.

Der Anleger kann eine negative Wertentwicklung bis hin zum teilweisen oder gänzlichen Ausfall seines eingesetzten Kapitals verkraften. Durch die verminderte Liquidität der in der Anlagepolitik dargestellten Strategie ist sich der Investor bewusst, dass sein eingesetztes Kapital über längere Zeit blockiert sein kann. Der Anleger versteht die Komplexität der verfolgten Anlagestrategie und der durch die Nutzung von Zweckgesellschaften entstehenden Risiken.

1.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der AIFM hat Grundsätze und Verfahren für den Bewertungsprozess von nicht standardisierten Anlagen gemäss Art. 45 der Satzung festlegt. Der AIFM stützt seine Bewertung auf folgende Grundsätze:

- Zweckgesellschaften müssen von einer anerkannten Revisionsgesellschaft geprüft werden.
- Die Bewertung basiert auf Bewertungsgutachten, bzw. einem Bewertungsmodell, welches die regulatorischen Anforderungen erfüllt.
- Die Bewertung stellt möglichst direkt auf die zugrundeliegenden Anlagen ab, wie sie in der Anlagepolitik beschrieben werden.

1.8 Erfolgsverwendung

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. der Anteilklassen wird an die Anleger dieses Teilfonds je nach Anteilsklasse ausgeschüttet bzw. thesauriert.

Die Ausschüttung in ausschüttenden Anteilklassen erfolgt jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres auf Basis der ordentlichen Berechnung des Nettoinventarwertes unabhängig vom Jahresabschluss und dessen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Zur Ausschüttung gelangt der im Teilfonds erwirtschaftete Erfolg. Die Investmentgesellschaft beschliesst die Höhe der Ausschüttung.

1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anlegeraktien ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anlegeraktien gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

Maximaler Hebel: 2

Erwarteter Hebel: kein Hebel

Marktrisiko

Das allgemeine Marktrisiko kann bei nicht standardisierten, nicht notierten oder alternativen Anlagen ein wesentlich höheres Ausmass annehmen, wie dies bei traditionellen Anlagen der Fall ist.

Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es sich um wenig etablierte, neue oder kleine Gesellschaften handelt, welche ihr Geschäftsmodell erst entwickeln müssen oder ihr Geschäft in stark verändernden Märkten, bzw. Regionen betreiben und somit stärkerer Unsicherheit in Bezug auf den Erfolg der Geschäftsidee unterliegen. Auch eine allgemeine Verschlechterung der konjunkturellen oder strukturellen Situation kann diese Gesellschaften in einem stärkeren Mass negativ beeinflussen.

Es kann auch darauf zurückzuführen sein, dass alternative Anlagestrategien verfolgt werden, die durch Investitionen mit höherer Volatilität und/oder Investitionen unter Einsatz von Leverage, höheren Marktrisiken ausgesetzt sind als traditionelle Anlagestrategien.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Die Investition in Darlehen beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner das Darlehen bzw. dessen Zins nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann. Dieses Risiko wird noch verschärft indem, wie im vorliegenden Fall, vom Teilfonds bzw. von den genutzten Zweckgesellschaften nachrangige Darlehen vergeben werden und das Kapital durch die Nachrangigkeit im Konkursfall der Zielgesellschaften gegenüber anderen Gläubigern der Zielgesellschaften, nachrangig bedient wird und somit ein erhöhtes Risiko zum Verlust des eingesetzten Kapitals besteht.

Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik einen bedeutenden Teil seines Vermögens in eine Anlagestrategie, bzw. ein Typ von Anlagerisiko investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Teilfonds zum überwiegenden Teil von einer Anlagestrategie, bzw. einem Typus von Anlagerisiko abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind und nicht oder nicht häufig gehandelt werden (alternative, bzw. illiquide Anlagen). Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Alternativen Investmentfonds, die einen bedeutenden Anteil ihres Vermögens in alternative bzw. illiquide Anlagen investieren können, ist dieses Risiko akzentuierter. Insbesondere können Situationen entstehen, in welchen Liquiditätsengpässe der Anlagen, bzw. der den Anlagen zugrundeliegenden Investitionen, negative Auswirkungen auf die Möglichkeit zur ordentlichen Rückgabe von Anlegeraktien haben oder die Veräußerung nur mit signifikanten Abschlägen im Verkaufspreis möglich ist, wodurch der Wert der Anlegeraktien am Teilfonds stark negativ beeinflusst werden kann.

Rechtsrisiko

Mit der Investition in nicht-standardisierte Anlagen, wie auch beispielsweise Kredite, ist die Gefahr verbunden, dass die dem Teilfonds zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren.

Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften im In- und Ausland genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie der Fonds unterliegen.

Im Falle das Zweckgesellschaften eingesetzt werden bzw. von diesen Darlehen vergeben oder ausgegeben werden, können dem Teilfonds direkt oder indirekt Steuern belastet werden, welche einen negativen Effekt auf die Performance des Teilfonds haben können.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen des Teilfonds, wie der vergebenen Darlehen, stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und –methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, können einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

Operationelles Risiko

Neben dem allgemeinen operationellen Risiko der Investmentgesellschaft, des AIFM, des Portfoliomanagers und der Verwahrstelle, besteht für den Teilfonds ein zusätzliches operationelles Risiko aus der Zusammenarbeit mit den Zielgesellschaften. Die Zielgesellschaften, bzw. deren Betreibergesellschaften, übernehmen typischerweise die komplette Administration, den Handel und die Buchhaltung, wodurch die operationellen Risiken auch den Wert des Teilfonds negativ beeinflussen können.

Entsprechend ist die Investmentgesellschaft bestrebt in Zusammenarbeit mit den Zielgesellschaften, bzw. deren Betreibergesellschaften, Massnahmen zu definieren, welche die operationellen Risiken ebenso mindern, wie das Risiko bzw. die negativen Folgen eines Konkurses der Betreibergesellschaften. Vor Beginn der Zusammenarbeit mit den Plattformen werden die Betreiber der Plattformen einer Due Diligence durch die Investmentgesellschaft unterzogen. Wir empfehlen Anlegern sich zusätzlich ein ausführliches Bild über die Zielgesellschaften bzw. deren Betreibergesellschaften zu machen.

| 37

Zusätzliche Risiken durch den Einsatz von Zweckgesellschaften

Verschiedene Risiken können dadurch verstärkt oder vervielfacht werden, indem nicht direkt in die gemäss Anlagepolitik gewünschten Anlagen und Anlagestrategien investiert wird, sondern unter Zwischenschaltung von Gesellschaften (sogenannten Zweckgesellschaften), bzw. von diesen ausgegebenen Anrechten und Schuldtiteln. Die Zweckgesellschaften können selbst Risikoträger verschiedener Risiken sein, wie zum Beispiel Liquiditäts-, Rechts-, Gegenpartei- und Bewertungsrisiken.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren der Investmentgesellschaft, des AIFM, der Verwahrstelle, des Portfoliomanagers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen treffen der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu mitigieren. Die negative Beeinträchtigung der Interessen der Anleger kann nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Im Hinblick darauf, dass der Teilfonds Darlehen an Zielgesellschaften vergibt, besteht in dieser Zusammenarbeit ein erhöhtes Risiko für Interessenskonflikte. Die Zielgesellschaften, bzw. deren Betreibergesellschaften sind typischerweise für den Energiehandel und dessen technische und administrative Abwicklung verantwortlich. Für ihre Dienstleistung erhalten die Zielgesellschaften, bzw. deren Betreibergesellschaften eine Servicegebühr, sowie gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung in Abhängigkeit des investierten Kapitals und der erzielten Rendite, wobei dem Teilfonds bzw. den vom Teilfonds allenfalls genutzten Zweckgesellschaften eine um die Gebühren der Zielgesellschaften, bzw. deren Betreibergesellschaften bereinigte Rendite zufließt und diese Gebühren entsprechend in den Gebühren des Teilfonds und der TER des Teilfonds nicht widerspiegelt werden.

Durch die Nutzung von Zweckgesellschaften, welche von einer mit dem Fonds verbundenen Partei gegründet, besessen oder geleitet werden, kann sich das Risiko von Interessenkonflikten erhöhen. Auf Basis der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind die Organe des AIF, der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager verpflichtet auch in einer Funktion für eine Zweckgesellschaft, in welche der Fonds zur Erreichung des definierten Anlageziels direkt oder indirekt investiert, ständig und ausschliesslich im Interesse der Anleger zu handeln.

Dolose Handlungen (Fraud)

Durch die Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance, sowie die Nutzung von Zweckgesellschaften kann sich die Komplexität der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenskonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der Teilfonds, der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen einzelne Parteien oder Personen sowohl Motiv wie auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen haben könnten.

Blind Pooling (unbekannte Zielinvestitionen)

Die Zielinvestitionen zur Abbildung der gewählten Anlagestrategie sind gegebenenfalls noch unbekannt. Es besteht daher das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Ausmass geeignete Anlagen finden lassen und dadurch die Diversifikation reduziert wird. Zudem können die gewählten Anlagen von den Erwartungen der Anleger abweichen, obwohl sie sowohl der Anlagepolitik wie auch den weiteren Anlagekriterien entsprechen.

Leverage

Alternative Anlagen, bzw. Anlagestrategien haben unter Umständen die Möglichkeit zur Erreichung ihres Geschäfts- und Anlageziels Leverage, unter anderem in Form von Derivaten und Kreditaufnahme, einzusetzen. Dadurch kann sich der Wert der Anlage bei der Materialisierung von Marktrisiken oder anderen allgemeinen Risiken überproportional negativ entwickeln.

Obwohl der Teilfonds selbst sein Vermögen im Rahmen der Vorgaben der Satzung und dieses Anhangs B nicht systematisch hebelt (siehe Abschnitt 1.4.5, sowie Abschnitt 1.9), wird im Rahmen des Energiehandels von den Zielgesellschaften Leverage eingesetzt. Namentlich beinhaltet die von den Zielgesellschaften verfolgte Strategie das gehebelte Investieren in Energien, indem das den Zielgesellschaften zur Verfügung stehende Kapital, welches unter anderem auch die vom Teilfonds bzw. von den genutzten Zweckgesellschaften gewährten nachrangigen Darlehen beinhaltet, als Sicherheiten/Collateral genutzt wird, um Positionen einzugehen, deren Nominalwert das Kapital um ein Mehrfaches übersteigt.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevanten Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteerisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.

Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteerisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.

1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen, wie sie in Art. 43 der Satzung beschrieben werden.

1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Dem Teilfonds wird eine All-In Fee sowie eine allfällige Performance Fee gemäss Abschnitt 1.1 dieser Beilage belastet, mit welcher sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren des Teilfonds gedeckt werden. Darüber hinaus werden dem Teilfonds keine Kosten und Gebühren belastet.

BEILAGE C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet die nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Beilage C zur Satzung „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

1. Vertrieb in der Schweiz an qualifizierte Anleger

1.1 Vertreter in der Schweiz

Vertreter für die Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz.

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz, Schweiz.

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Die Satzung sowie der Jahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

1.4 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anlegeraktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebsmassnahmen in der Schweiz;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen;
- Unterstützung beim Erwerb der Anlegeraktien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für in der Schweiz vertriebene Anlegeraktien ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

2. Vertrieb an professionelle Anleger in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

Der Vertrieb an professionelle Anleger wurde für folgende Länder gemäss Art. 113 AIFMG angezeigt:

- Deutschland
- Österreich